

THOMAS BLIWIER

RECHTSANWALT
Fachanwalt für Strafrecht

RA Thomas Bliwier Barmbeker Strasse 17 - 19 · 22303 Hamburg

Landgericht Hamburg
- Große Strafkammer 20 -
Kapstadtring 1

22297 Hamburg

22303 HAMBURG
BARMBEKER STRASSE 17-19
TELEFON 040/270 22 17
FAX 040/279 20 51

D1: 0171/6410 432

KONTEN:
POSTGIRO HAMBURG 2479 69-201
BLZ 200 100 20

Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
109 111 007, BLZ: 230 527 50

ANDERKONTO:
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg
109 110 434, BLZ : 230 527 50

GERICHTSKASTEN 637
e-mail: TBliwier@aol.com
www.die-strafverteidiger.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
620 KIs 5/04

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
TB-04/1001904-sp

Sekretariat
Frau Peters

Datum
14.01.2005

In der Strafsache

gegen

Alexander F a l k

gebe ich zunächst zu der bisherigen Einvernahme des Sachverständigen Professor Dr. Drukarczyk die folgende Erklärung gemäß § 257 StPO ab.

Sodann wird ein Beweisantrag zur Vorbereitung der weiteren Vernehmung des Sachverständigen am 20.01.2005 gestellt werden.

Der Sachverständige war durch die Verteidigung beauftragt worden, nachdem die bisherigen Beschlüsse des Hanseatischen Oberlandesgerichts und des Landgerichts nach Auffassung der Verteidigung betriebswirtschaftlich unhaltbare Annahmen zur Unternehmensbewertung und zu einer Schadensberechnung enthalten. Der Sachverständige hat daraufhin eine Stellungnahme 1 abgegeben, welche dem Gericht vorliegt. In dieser Stellungnahme 1 ging es darum, die Relevanz von Umsatzmultiplikatoren zum Zwecke der Bewertung von Unternehmen vor dem Hintergrund der betriebswirtschaftlichen Lehrsätze zu untersuchen.

Sodann ging es darum, allgemein Stellung zu nehmen zur Theorie und Praxis der Unternehmensbewertung.

In einer weiteren Stellungnahme des Sachverständigen, die ebenfalls dem Gericht vorliegt und Grundlage für die Vernehmung des Sachverständigen in der bisherigen Hauptverhandlung war, ging es vor allem um die Frage, ob die sogenannten Scheinumsätze Einfluss auf den im Rahmen eines DCF-Kalküls berechneten Wert des Eigenkapitals der Ision AG zum Zeitpunkt 01.01.2001 gehabt haben können.

Die Beweisbehauptung zur Vernehmung des Sachverständigen als präsenes Beweismittel gemäß § 245 StPO aus dem Antrag vom 22.12.2004 lautet:

„Der Sachverständige wird bekunden, die Planungsrechnungen der Ision AG im Financial Plan von 2001 seien frei von kontaminierten Umsätzen.

Das von DKB bzw. Energis entwickelte DCF-Kalkül sei auf den Bewertungszeitpunkt 1. Januar 2001 bezogen. Die Reihe der wertrelevanten Zahlungsüberschüsse bzw. Zahlungsdefizite beginne somit in 2001 (genauer: Am Jahresende 2001). Diese Zahlungsüberschüsse seien nicht beeinflusst von kontaminierten Umsätzen des Jahres 2000.“

Vorweg genommen sei hier ausgeführt, dass der Sachverständige die Beweisbehauptungen vollen Umfangs bestätigt hat. Dazu jedoch später. In verschiedenen Beschlüssen der Kammer lassen sich Ausführungen finden, die in jedem Fall mit den bereits erfolgten Bekundungen des Sachverständigen nicht in Einklang zu bringen sind.

„Der nach aufwendigen Untersuchungen und Verhandlungen fixierte Wert des veräußerten Anteils der Ision Internet AG hat sich im Vertragsschluss manifestiert. Die Vertragsparteien waren sich einig, dass der Umsatz für das Jahr 2000 mit dem Faktor 10,8 zu multiplizieren sei, um den Wert des in Rede stehenden Anteils von Ision zu ermitteln. ... Es ist nicht ersichtlich, dass der veräußerte Anteil der Ision zum damaligen Zeitpunkt zu einem anderen Preis handelbar war. Wegen dieser besonderen Marktengte und der Einmaligkeit des vorgenommenen Geschäfts ist es nach Auffassung der Kammer zulässig, zum Zweck der objektiven Wertermittlung des veräußerten Unternehmensanteils

ausnahmsweise auf die Bewertungsfaktoren der beteiligten Marktteilnehmer abzustellen. Dies war vorliegend der Umsatz.“

Beschluss der Kammer vom 18.08.2004.

Hierzu hat sich der Sachverständige geäußert wie folgt:

„Der von DKB bzw. Energis entwickelte DCF-Kalkül ist auf den Bewertungszeitraum 01.01.2001 bezogen. Die Reihe der wertrelevanten Zahlungsüberschüsse bzw. Zahlungsdefizite beginnt somit in 2001 (genauer: am Jahresende von 2001). Diese Zahlungsüberschüsse sind, wie der oben entwickelte Generierungsprozess des Zahlengerüsts zeigt, nicht beeinflusst von kontaminierten Umsätzen des Jahres 2000.“

(Präsentation des Sachverständigen in der Hauptverhandlung am 22.12.2004).

Auch auf Vorhalt der Zeugenaussage des Zeugen Broere durch den Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft in der letzten Hauptverhandlung und die Frage, ob denn nicht sich daraus ergebe, dass der Erwerber gerade doch am Umsatz interessiert war, hat der Sachverständige ausgeführt, diese Aussage des Zeugen finde keinen Niederschlag in den dem Bewertungsvorgang zugrunde liegenden Unterlagen. In seiner Stellungnahme 1 hat der Sachverständige zu der fraglichen Passage aus dem Beschluss vom 18.08.2004 bereits ausgeführt:

„Ich vermag dies nicht zu kommentieren, verweise aber auf das Bewertungsgutachten von Dresdner Kleinworth Benson, wo die discounted cash flow Analyse ausführlich dokumentiert ist.“

In Zusammenhang mit der Stellungnahme in der 2 Hauptverhandlung ergibt sich daraus, dass die Behauptung der Kammer aus dem Beschluss vom 18.08.2004 widerlegt ist. Bewertungsfaktor war jedenfalls nicht, und darauf kommt es an, der Umsatz im Jahre 2000, auf den sich die angebliche Täuschungshandlung bezogen haben soll.

Im Beschluss vom 02.11.2004 führt die Kammer aus:

„Festzuhalten bleibt danach zunächst, dass Ende November 2000 die DKB-Bewertungsanalysen mit Ausnahme der fraglichen Bluetrixumsätze unter Verwendung der Umsatzzahlen vorgenommen worden sind, hinsichtlich derer der dringende Verdacht fortbesteht, dass sie aus Scheinumsätzen stammen. Die Kammer teilt diesbezüglich die vom 1. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts vertretene Ansicht, dass Bewertungen, die auf teilweise fingierten, für die Analyse aber wichtigen, Zahlen durchgeführt werden, auch bei dem Model des DCF zu unrichtigen Ergebnissen führen und ihren Beweiswert bezüglich der so ermittelten Unternehmenswerte bzw. Wertspannen beeinträchtigt ist.“

Die Kammer mag die „Ansicht“ des Oberlandesgerichts teilen, im Einklang mit den insoweit klaren Aussagen des Sachverständigen steht diese „Ansicht“ nicht. Der Sachverständige hat hierzu ausgeführt, dass es bei der DCF-Bewertung keinen Zusammenhang gibt zwischen den Umsatzzahlen des Jahres 2000 und dem DCF-Kalkül und damit der Firmenbewertung. Der Sachverständige hat hierzu ausgeführt, dass

„die durch Energis bzw. DKB berechneten Unternehmenswerte somit nicht beeinflusst sind von sogenannten kontaminierten Umsätzen des Jahres 2000.“

(Präsentation zur Vernehmung des Sachverständigen am 22.12.2004.)

Klarer kann man es nicht formulieren.

Die Annahmen der Kammer, dass die angeblichen Scheinumsätze irgendeine Rolle gespielt haben bei der Firmenbewertung, sind damit durch Einvernahme des Sachverständigen eindeutig widerlegt, eine Tatsache, mit der die Kammer sich abfinden sollte. Der Sachverständige hat die Hypothese auch näher erläutert. Der Sachverständige hat insbesondere ausgeführt, dass das DCF-Kalkül auf einer Hochrechnung der Umsätze des Jahres 2001 im Segment integrated solutions (IS) besteht. Diese Umsätze hätten aber sämtlich nichts zu tun mit angeblichen Scheinumsätzen im Jahre 2000, sondern seien Umsätze mit neuen Kunden, aufgestellt durch den insoweit übernommenen Financial Plan der Ison AG und ermittelt mit einer sogenannten bottom-up-Planung. Diese bottom-up-Planung beruht auf dem Umstand, dass dargelegt worden ist durch die Ison AG, welche Umsätze man in diesem

Segment erwarte. Der Sachverständige hat hierzu ausgesagt, dass diese Umsätze plausibel und rechnerisch in Ordnung seien. Deshalb kommt der Sachverständige auch zu seinem Ergebnis:

„Die Planungsrechnungen der Ison AG im Financial Plan für das Jahr 2001 sind frei von kontaminierten Umsätzen.“

(Präsentation zur Vernehmung am 22.12.2004.)

Der Sachverständige hatte sich am 06.01.2005 mit dem Einwand des Gerichts auseinanderzusetzen, dass Energis bestimmte – wahrscheinlich die Bluetrix - Umsätze aus einem Kalkül herausgerechnet hatte, um sie anschließend wieder in die Rechnung mit einzubeziehen. Hieraus leitet das Gericht ab einen Zusammenhang zwischen den Umsätzen des Jahres 2000 und der DCF-Planung gestützt auf den Financial Plan 2001. Der Sachverständige hat hierzu ausgeführt, dass eine Bereinigung von Umsätzen in der vorgenommenen Form systemwidrig bei einer DCF-Bewertung ist. Der Sachverständige hat ausgeführt, dass eine Bereinigung in der Weise hätte erfolgen müssen, dass die Umsätze des Jahres 2000 in dem entsprechenden Segment um angebliche Scheinumsätze gekürzt worden wären. Es hätte sich dann aber eine größere Wachstumsrate zwischen 2000 und 2001 ergeben. Der Firmenwert wäre bei der DCF-Bewertung entsprechend höher gewesen. Dass Energis hier systemwidrig mit einer gleichen Wachstumsrate gerechnet hat, sei nicht nachzuvollziehen und im DCF-Kalkül dann falsch, wenn die Umsätze 2001 aufgrund einer bottom-up-Planung ermittelt worden seien.

Auf Frage des Gerichts hat der Sachverständigen hierzu ausgeführt, zweifellos würde jeder, der sich mit einer Firmenbewertung befasse, sehen können, dies schon aus den entsprechend aufgelisteten erwarteten Umsätzen, dass es sich um eine Neuplanung für 2001 handelt und diese in keinem Zusammenhang mit den Umsätzen des Jahres 2000 steht.

„Selbst wenn der Käufer oder der Berater des Käufers, gestützt auf partiell kontaminierte Umsätze des Jahres 2000 und nicht kontaminierte erwartete Umsätze des Jahres 2001 – dokumentiert im Financial Plan der Ison AG –, mit Wachstumsraten (Growth Rates) gerechnet hätte, um mit deren Hilfe Überschüsse künftiger Jahre zu prognostizieren, resultiert daraus kein ihm Schaden zufügendes Resultat, da diese Wachstumsraten nicht zu groß, sondern zu klein sind. Zu kleine Wachstumsraten für Umsatzerlöse führen über zu

kleine entziehbare cash flows zwangsläufig zu kleineren Unternehmenswerten.“

Schriftliches Sachverständigengutachten 13.12.2004.

Der Sachverständige bringt damit zum Ausdruck, dass es systemwidrig ist, mit der gleichen Wachstumsrate bei bereinigten Umsätzen des Jahres 2000 zu rechnen – es sei angemerkt, dass offenbar nach Vorstellung der Kammer Alexander Falk auch mit dieser Systemwidrigkeit hätte rechnen müssen.

Der Zusammenhang zwischen den Umsätzen 2000 und der Firmenbewertung ist damit widerlegt. Wie nachhaltig sich die betriebswirtschaftlich nicht haltbare These von dem Einfluss der Umsätze im Jahre 2000 auf die Entscheidungsbildung der Kammer niedergeschlagen hat, dokumentiert auch der Eröffnungsbeschluss vom 08.11.2004:

„Wegen der besonderen Marktengte und Einmaligkeit des vorgenommenen Geschäfts kann zum Zwecke der objektiven Wertermittlung des veräußerten Unternehmensanteils hier auf die Bewertungsfaktoren der beteiligten Marktteilnehmer abgestellt werden. Dies war nach dem Ergebnis der Ermittlungen maßgeblich der Umsatz des zu verkaufenden Unternehmens und seine Entwicklung, insbesondere im 3. Quartal des Jahres 2000.“

Nach der eindeutigen Aussage des Sachverständigen ergibt sich ein anderes Bild.

„Der von DKB bzw. Energis über eine discounted-cash-flow-Analyse berechnete „mid range value“ für den „base case“, also auf stand-alone Basis in Höhe von 620 Mio GBP – das sich bei einer Austauschrate von 1 GBP = 1,6667 EUR 1.034 Mio EUR für 100 % des Eigenkapitals der Ison AG ist also ein Ergebnis, dass durch kontaminierte Umsätze im Jahr 2000 nicht beeinflusst, also nicht verzerrt ist.“

Dies ist eindeutig. Der Sachverständige hat dies allein abgeleitet aus den maßgeblichen Bewertungsunterlagen der DKB, die Grundlage für die Wertermittlung gewesen sind. Nachdem die Kammer diese Ausführungen machen muss, um einen strafrechtlichen Vorwurf

gegen Alexander Falk weiter aufrechtzuerhalten, vermag sie sich offenbar schwer davon zu trennen, auch wenn diese Annahmen wissenschaftlich nicht haltbar sind, wozu die Kammer sich bisher nicht geäußert hat.

Die Annahmen der Kammer in verschiedenen Beschlüssen zur Schadensberechnung sind ebenfalls wissenschaftlich nicht haltbar. Grundsätzlich ist zu den Annahmen der Kammer festzustellen, dass die Kammer offenbar meint, mehr Umsatz stelle einen höheren Wert eines Unternehmens dar. Auch diese Annahme ist betriebswirtschaftlich selbstverständlich nicht haltbar, wie der Sachverständige in seiner weiteren Anhörung zeigen wird. Die Kammer führt hierzu in ihrem Beschluss vom 02.11.2004 aus:

„Bezogen auf die im Vertrag vereinbarte und von Energis tatsächlich auch nur erbracht Mindestgegenleistung, die für 100 % des Aktienstandes einem Wert von 1.016 Mio EUR entsprach, lässt sich der vom Ergebnis zu vergütende Unternehmenswert mit einem Umsatzmultiplikator von 10,8 abbilden. Wegen des vorstehend erläuterten Zusammenhangs zwischen Erreichung von Umsatzzielen und der Kaufpreis- und zugleich Unternehmenswertbestimmung durch die Käuferin Energis hält die Kammer an ihrer Auffassung fest, dass jener Umsatzmultiplikator zur Bestimmung einer mindestens festzustellenden Schadenshöhe herangezogen werden kann . . . Danach errechnet sich für den rund 75 %igen Anteil des Aktienbestandes, den Energis lediglich erworben hat, ein Mindestschaden von rund 46,7 Mio EUR. Hinsichtlich der Berechnung des Mindestschadens, der nunmehr unter Berücksichtigung des von Energis nur erworbenen Unternehmensanteils erfolgt, hat die Kammer ihre früher im Beschluss vom 18. bzw. 19.08.2004 niedergelegte Auffassung korrigiert und sich insoweit der Entscheidung des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 29.09.2004 angeschlossen.“

Also wie die Verteidigung bereits dargelegt hat, eine andere Rechnung, aber der gleiche falsche Gedanke.

Ohne im Detail auf diese Form der Schadensberechnung einzugehen, wiederholt sie sich jedenfalls dem Grunde nach immer wieder. So im Eröffnungsbeschluss vom 08.11.2004:

„Bezogen auf die im Unternehmenskaufvertrag vom 19.12.2000 vereinbarte und von Energis tatsächlich auch nur erbrachte Mindestgegenleistung, die für 100 % des Aktienbestandes einen Wert von 1.016 Mio EUR entsprach, lässt sich der von Energis zu vergütende Unternehmenswert unter Berücksichtigung eines Gesamtumsatzwertes, der unterhalb des Umsatzzieles der ersten Kaufpreisanpassungsstufe EUR 94,6 Mio lag, mit einem Umsatzmultiplikator von 10,8 abbilden. Wegen des vertraglich bestimmten Zusammenhangs zwischen Erreichung von Umsatzzielen und der Kaufpreis- und zugleich Unternehmenswertbestimmung durch die Käuferin Energis kann der Umsatzmultiplikator von 10,8 zur Bestimmung einer mindestens festzustellenden Schadenshöhe herangezogen werden.“

Wir sehen die gleiche Argumentation. Zu der Frage der Rolle von Umsätzen für den Unternehmenswert hat der Sachverständige sich bereits geäußert.

Der Sachverständige wird in seiner weiteren Anhörung zu den Ausführungen des Landgerichts ausführen, dass seiner Auffassung nach die Formulierungen in diesem Beschluss vom 02.11.2004 auf Seite 13, der über ein DCF-Kalkül hergeleitete Unternehmenswert von 1.034 Mio EUR ließe sich mit einem Umsatzmultiplikator von 10,8 abbilden, wissenschaftlich nicht haltbar seien. Der Sachverständige wird ausführen, man könne den Unternehmenswert durch vielerlei Bezugsgrößen teilen: Zahl der Mitarbeiter, Bilanzen, Debit des Jahres 2001 etc., wobei die entscheidende Frage sei, ob durch eine solche Teilungsrechnung eine ökonomische Beziehung offenbart wird, die den Kontext zwischen wertbestimmenden Parametern und Wert- bzw. Grenzpreis herstellt. Genau dies treffe, so wird der Sachverständige bekunden, im vorliegenden Fall nicht zu, weil, wie er bereits ausgeführt hat, die Umsätze des Jahres 2000 nicht wertrelevant für den Wert des Unternehmens zum 01.01.2001 gewesen sind und der Kontext „Umsatz eines Jahres zu einem über ein DCF-Ansatz berechneten Unternehmenswert“ so komplex ist, dass eine simple Multiplikation nicht herangezogen werden kann. Der Sachverständige wird dies präzisieren, wonach Umsatzmultiplikatoren allenfalls geeignet seien zu Marktpreisschätzungen, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt seien, die im vorliegenden Fall allerdings nicht eingetreten sind.

Der Sachverständige wird ausführen, dass eine Schadensberechnung sich im Rahmen eines DCF-Kalküls bewegen muss, weil dieses Basis für die Ableitung des Grenzpreises war, nicht allerdings eine schlichte Dreisatzrechnung, wie die Kammer diese vornimmt.

Der Sachverständige wird weiter bekunden, dass bei all diesen Rechnungen die schlichte Umsatzzahl keine Bedeutung hat, sondern bezogen werden muss auf die jeweiligen Ertragswerte des Umsatzes mit der Konsequenz, dass die Umsätze im beanstandeten Segment IS einen negativen Ertragswert hatten, so dass die Herausrechnung dieser Umsätze allenfalls unternehmenswerterhöhend gewirkt hätte. Der Sachverständige wird aussagen, dass die sogenannten Scheingeschäfte damit nicht, wie die Kammer unterstellt, sich positiv auf den Unternehmenswert ausgewirkt haben, sondern negativ. Der Sachverständige wird bekunden, dass vor diesem Hintergrund die Vereinfachung der Kammer den Schaden mit einem Umsatzmultiplikator zu berechnen, betriebswirtschaftlich nicht haltbar ist. Der Sachverständige hat dies in seiner Stellungnahme 1, die der Kammer vorliegt, schon im Ansatz angesprochen:

„Die Rechnung, die darin besteht, dass man einen über eine andere seriöse Methode abgeleiteten Unternehmenswert durch den Umsatz der ersten Periode teilt, um zu einem Umsatzmultiplikator zu kommen, ist formal natürlich möglich. Sie sagt aber nichts über das Zustandekommens des Unternehmenswertes aus.“

Die Unternehmensbewertung erfolgt hier in Form eines Dreisatzes. Diese Vorgehensweise ist im Licht der betriebswirtschaftlichen Lehrsätze zur Unternehmensbewertung überaus kritisch zu sehen und nicht haltbar.“

Der Sachverständige wird aussagen, dass eine Schadensberechnung in dieser Weise nicht durchgeführt werden kann.

Zur Klarstellung sei hier angemerkt, dass es sich hierbei nicht um einen gänzlich neuen Auftrag an den Sachverständigen handelt. Die Frage der kritischen Überprüfung der von der Kammer vorgenommenen Schadensberechnung ist in Ansätzen schon enthalten in der Stellungnahme 1 und war Gegenstand der bisherigen Befassung des Sachverständigen mit der Materie. An dieser Stelle sei nur angekündigt, dass die weitere Befragung des Sachverständigen sich auf diese Thematik erstrecken wird. Der Sachverständige wird aus

betriebswirtschaftlicher Sicht darlegen, dass nicht nur die Ausführungen der Kammer zur Unternehmensbewertung, sondern auch die Ausführungen zu einem angeblichen Schaden wissenschaftlich nicht haltbar sind. Nur um dem erwarteten Einwand vorzugreifen.

Sollte ein Verfahrensbeteiligter, insbesondere die Staatsanwaltschaft, der Auffassung sein, dem Sachverständigen zur Beantwortung dieser Themen weitere Unterlagen vorzulegen zu wollen, insbesondere vorbereitende Fragen zu stellen, so rege ich dies ausdrücklich an.

Aus diesem Grunde und dem Gebot der Höflichkeit folgend wird an dieser Stelle bekannt gegeben, worauf sich die weitere Befragung des Sachverständigen erstrecken wird. Die Kammer hatte ausdrücklich angeregt, dem Sachverständigen etwaige weitere Fragen zuvor schriftlich zu übermitteln. Die Kammer hatte hierauf nochmals hingewiesen. Dies beinhaltet natürlich auch die Zuverfügungstellung von Aktenteilen, die aus Sicht von Verfahrensbeteiligten für die Beantwortung der Fragen von Bedeutung sind.

Im weiteren tritt bereits jetzt klar zutage, dass sämtliche Erörterungen im weiteren Prozeßverlauf ohne die Anwesenheit eines Sachverständigen, jedenfalls bei zentralen Teilen der Hauptverhandlung, nicht möglich sein wird. Dies gilt nicht nur für etwaige Einlassungen von Angeklagten zur Sache, sondern vor allem auch für die Einvernahme von Zeugen. Bereits bei der jetzigen Befragung des Sachverständigen hat die Staatsanwaltschaft Teile von Zeugenaussagen vorgehalten und gemeint, hierauf komme es bei der Erstattung des Gutachtens an. Jeder Sachverständige ist darauf angewiesen, die Einlassungen der Angeklagten unmittelbar zu hören, Fragen stellen zu können, dies gilt auch für die Befragung von Zeugen. Gerade die Bekundungen des Sachverständigen Prof Dr. Drukarczyk nach Vorhalt der Zeugenaussage Broere, wonach die Bekundungen dieses Zeugen sich nicht in den entsprechenden Urkunden wieder finden lassen, belegt, wie wichtig die Möglichkeit ist, dass ein Sachverständiger unmittelbar Fragen an zu vernehmende Zeugen stellen kann.

Die Kammer hat mehrfach angedeutet, sie wolle ggf. zu einem späteren Zeitpunkt einen Sachverständigen in diesem Verfahren bestellen. So zuletzt der Vorsitzende Richter am Landgericht Dr. Berger in einem Gespräch mit dem Unterzeichner am Anfang dieser Woche. Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, dass der Sachverständige jetzt zu bestellen ist.

Es wird deshalb beantragt,

Herrn Prof. Drukarczyk für das weitere Verfahren als Sachverständigen zu bestellen und entsprechend zu laden.

Der vorgeschlagene Sachverständige verfügt über herausragenden Sachverstand und hohe Kompetenz. Er hat sich, wie sich seine bisherige Gutachtenerstattung zeigt, bereits mit dem Sachverhalt beschäftigt und ist weitgehend eingearbeitet, insbesondere in die der Unternehmensbewertung zugrunde liegenden Dokumente. Er ist daher der geeignete Sachverständige und muss jetzt bestellt werden, was hiermit beantragt wird.

Für die Verteidigung

Bliwier